



Verbotene Geschäfte und Interessenkollision

Was sind verbotene Geschäfte?

Wurden Sie durch den Entscheid der KESB legitimiert, Ihre betreute Person in bestimmten Lebensbereichen zu vertreten, können Sie in diesem Bereich grundsätzlich Rechtsgeschäfte für sie abschliessen. Es gibt jedoch besondere Geschäfte, welche nur die betroffene Person selber vornehmen kann und dies ausserdem nur dann, wenn sie urteilsfähig und auch handlungsfähig ist (vgl. Art. 412 ZGB). Ihnen als private Beistandsperson ist es demnach verboten, in Vertretung Ihrer betreuten Person

- Bürgschaften einzugehen
- Stiftungen zu errichten
- Schenkungen vorzunehmen

Vom Verbot ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke wie z.B. Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke. Auch können – müssen aber nicht – Mitgliedschaften und Verbandsbeiträge an gemeinnützige Organisationen und Vereine, welche die verbeiständete Person in der Vergangenheit regelmässig bezahlt hatte, weiterhin entrichtet werden, sofern es die finanzielle Situation zulässt.

Vermögenswerte oder wichtige Erinnerungsstücke, die für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben sollten, wenn immer möglich nicht veräussert werden.

Interessenkollision

Von Interessenkollision spricht man, wenn die betreute Person und die Beistandsperson in derselben Angelegenheit eigene Interessen haben, z.B. wenn beide an derselben Erbschaft beteiligt sind oder wenn der Beistand aus dem Vermögen der betreuten Person eine Liegenschaft kaufen will. Bei einer Interessenkollision besteht die Gefahr, dass die Beistandsperson durch die eigenen Interessen in ihren Entscheidungen zu Ungunsten der betreuten Person beeinflusst sein könnte. Aus diesem Grund erlischt bei einer Interessenkollision die Vertretungskompetenz der Beistandin oder des Beistands für das betroffene Geschäft. In solchen Fällen setzt die KESB für das betroffene Geschäft eine Ersatzbeistandsperson ein oder regelt diese Angelegenheit selber.